

Nr. 966	15.10.2025	31. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
102/2025	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel II in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 1	5075
103/2025	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 13	5077
104/2025	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 14	5079
105/2025	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 15	5080
106/2025	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	5082

102/2025 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel II in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 1

Antragstellerin: Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH
Hauptstraße 74
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Bokeler Feld
Gemarkung: Batenhorst
Flur: 12
Flurstück: 11

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 02.10.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Seite 5075

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung	= 7 MW
Nabenhöhe	= 164 m
Rotordurchmesser	= 163 m
Gesamthöhe	= 245,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **16.10.2025 bis einschließlich 30.10.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.

- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-02767-25-44

Datum: 15.10.2025

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

103/2025 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 13

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Marienfelder Straße
Gemarkung: Nordrheda-Ems
Flur: 9
Flurstück: 76

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 01.10.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 7 MW
Nabenhöhe = 164 m
Rotordurchmesser = 163 m
Gesamthöhe = 245,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **16.10.2025 bis einschließlich 30.10.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05013-24-44

Datum: 15.10.2025

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

104/2025 Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 14

Antragstellerin: Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Standort der Anlagen:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Zur Flammenmühle
Gemarkung: Batenhorst
Flur: 13
Flurstück: 11

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 01.10.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 7 MW
Nabenhöhe = 164 m
Rotordurchmesser = 163 m
Gesamthöhe = 245,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **16.10.2025 bis einschließlich 30.10.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05014-24-44

Datum: 15.10.2025

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

105/Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Lintel in Rheda-Wiedenbrück: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X - WEA 15

Antragstellerin:	Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG Ostring 33 33378 Rheda-Wiedenbrück
Standort der Anlagen:	
Adresse:	Rheda-Wiedenbrück, Zur Flammenmühle
Gemarkung:	Batenhorst
Flur:	13
Flurstück:	11

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 01.10.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb

einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung	= 7 MW
Nabenhöhe	= 118 m
Rotordurchmesser	= 163 m
Gesamthöhe	= 199,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **16.10.2025 bis einschließlich 30.10.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-05015-24-44

Datum: 15.10.2025

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

106/2025 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters

zur Einsicht offengelegt.

Anlass für die Offenlegung ist die Erneuerung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Übernahme

- von Veränderungen der Personen- und Bestandsdaten sowie der Lagebezeichnungen und der Bodenschätzungsergebnisse,
- von Gebäudeabbrüchen und
- der Ergebnisse der Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK).

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **01. November 2025** bis **30. November 2025** je-
weils

montags bis freitags	von	8.30 Uhr – 12.30 Uhr	sowie
montags bis donnerstags	von	13.30 Uhr – 15.30 Uhr	

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33334 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 2520.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmitteilung erhalten haben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Hinweis: Um Wartezeiten zu vermeiden nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer telefonischen Terminabsprache unter der Rufnummer 05241 85-1772.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden - oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 14. Oktober 2025

Kreis Gütersloh
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser